

§23

(1) Die Bevollmächtigten sind berechtigt, an den Sitzungen der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden beratend teilzunehmen.

(2) Die Teilnahme der Bevollmächtigten oder deren Mitarbeiter an Sitzungen und Besprechungen entbindet die Mitglieder der Räte nicht von ihrer Verantwortung.

§24

Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle Feststellungen prinzipieller Art mitzuteilen und über festgestellte mangelhafte Arbeit von Organen, die den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen übergeordnet sind, zu berichten.

§ 25

Die Bevollmächtigten und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über ihre Feststellungen und die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Niederschrift anzufertigen.

§26

Die Bevollmächtigten können den Vorsitzenden der Räte der Bezirke über Feststellungen prinzipieller Art berichten und sind verpflichtet, ihnen Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu machen.

Durchschriften dieser Berichte und Vorschläge sind der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zuzustellen.

§ 27

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die kontrollierten Einrichtungen und deren übergeordnete Organe im Bezirk